

# RS Vfgh 2004/1/9 B1615/03 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.2004

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

## Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung

Vorschreibung von Verwaltungsabgaben in bestimmter Höhe für die Bewilligung zur Anbringung von Selbstbedienungsgeräten für Zeitungen.

Da im vorliegenden Fall Zahlungserleichterungen nach der Stmk LAO nicht erlangt werden können (§8 Stmk Landes- und GemeindeverwaltungsabgabenG), könnte der sofortige Vollzug des angefochtenen Bescheides angesichts der Höhe des Abgabenbetrages die antragstellende Gesellschaft aus den von ihr dargestellten Gründen wirtschaftlich gefährden. An der Einbringlichkeit der Abgabe bestehen andererseits keine Zweifel.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1615.2003

## Dokumentnummer

JFR\_09959891\_03B01615\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)